

Neues aus der Pflegeversicherung

Dieser Tage erhalten meine liebe Frau und ich Briefpost zur Pflegepflichtversicherung (PPV). Mit den Leistungen unserer Krankenversicherung sind wir seit Jahren durchaus zufrieden. Doch diesmal schwächtelt ihre briefliche Betreuung ein wenig. Das liegt weniger am 14 Tage alten Versanddatum als an einer gewissen Inhaltsleere des Schreibens. Im Anschreiben wie im Anhang wird mitgeteilt, dass Änderungen in der Pflegepflichtversicherung auch eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erforderlich machen. Diese würden zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Ohne konkrete Angaben heißt es beruhigend, ich müsse nichts tun. Näheres wäre unter der angegebenen Internet-Adresse zu erfahren. Oder: „Rufen Sie uns einfach unter der im Anschreiben angegebenen Rufnummer an.“ Und das ist keineswegs die Rufnummer der Duisburger Niederlassung oder eines hiesigen Agenten, sondern die der Berliner Zentrale, und dort dürften Warteschleifen einkalkuliert werden. Meine Sorge, solche Briefe könnten millionenfach versandt worden sein, wird jedoch durch die Freude über ein neues Wort verdrängt: Von den vier genannten Gesetzen zur Pflegeverbesserung heißt eines „Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetz (GVWG)“. Ich könnte mir sogar eine gesetzliche Sprachpflegepflichtversicherung (SPPV) vorstellen.